

für

Wilsdruf, Tharand und das Elbthal.

Zweiter Jahrgang.

No. 37. Freitag, den 16. September 1842.

Mit Königl. Sächs. Concession.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Wochenschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Bekanntmachungen aller Art werden aufgenommen. Aufsätze, die im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Tharand bis Montag Nachmittags 2 Uhr und in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden und in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „an die Redaction des Wilsdruf-Tharander Wochenblattes zu Wilsdruf (Dresdner Gasse im Hause des Herrn Stadtrichter Damm, 1 Treppe) oder: „an die Agentur des Wilsdruf-Tharander Wochenblattes zu Tharand,“ die Herr Buchbinder Tauscher übernommen hat. In Meissen nimmt Herr Klitzsch jun. Aufträge und Bestellungen an. Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

In Kößchenbroda nimmt Herr Kaufmann Jäffing Bekanntmachungen aller Art an. Bis Mittwoch Mittags bei demselben eingehende Zusendungen erscheinen bereits den nächstfolgenden Freitag im Blatte abgedruckt. Die Redaction.

Verordnung des Ministerium des Innern

das Verpfunden des Fleisches von Viehstücken, welches wegen Futtermangels geschlachtet werden muß, betreffend.

Mit Bezugnahme auf die unterm heutigen Dato, zufolge Beschlusses des Königlichen Finanzministerium, von der Zoll- und Steuer-Direction wegen der den Landwirthen beim Ausschachten und Verkauf ihres Viehes, welches sie wegen Futtermangels nicht länger erhalten können, zu gewährenden Schlachtsteuerermäßigung, erlassene öffentliche Bekanntmachung und in Uebereinstimmung mit derselben verordnet das Ministerium des Innern hierdurch, wie folget:

1.) Um den Landwirthen auf dem platten Lande, welche durch den gegenwärtig herrschenden Futtermangel in die Nothwendigkeit versetzt werden, ihren Viehstand zu vermindern und in Ermangelung hinreichender Gelegenheit zum Verkaufe im lebenden Zustande, einen Theil ihres Viehes schlachten zu lassen, die Fähigkeit zu gewähren, dasselbe, so viel thunlich zu verwerthen, wird bis auf weitere Anordnung hierdurch verstattet, daß die Vieheigenthümer auf dem Lande, welche sich in solchem Falle befinden, das von dergleichen Schlachtstücken, gewonnene Fleisch innerhalb der Gemeinde, auch im Einzelnen, verkaufen und verpfunden mögen und soll dieser Verkauf nicht als eine Contravention gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1840, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betr., angesehen oder gerügt werden.

2.) Die Ortspolizei-Obrigkeit jedes Landgemeindebezirks hat in jedem vorkommenden Falle dieser Art auf Ansuchen des betreffenden Viehbesizers und auf beigebrachtes Zeugniß der Localgerichts-Personen: „daß der erstere wegen Futtermangels das zu schlachtende Stück Vieh nicht länger zu erhalten vermöge und daß das letztere gesund und zum Genuß des Fleisches desselben tauglich sei,“ die specielle Erlaubniß zum Ausschachten und Verkaufe des Fleisches mittelst eines unentgeltlich auszustellenden Scheins zu ertheilen.

3.) Dieser Fleischverkauf hat sich jedoch, bei Vermeidung der außerdem eintretenden Strafbestimmung des §. 37. des Gesetzes vom 9. Oktober 1840, nur auf Mitglieder und Bewohner derselben Landgemeinde, welcher der betreffende Viehbesitzer angehört, zu beschränken.

Es bleibt folglich das Austragen des Fleisches an andere Orte und Hausfuren mit demselben, so wie der Einzelverkauf in Pfunden an fremde, nicht zur Gemeinde gehörige Consumenten, bei der gesetzlichen Strafe, verboten.

4.) Die Obrigkeiten haben daher, um zu vermeiden, daß nicht durch gleichzeitiges Ausschachten mehrerer Viehstücke, als in der Gemeinde nach Bedürfnis auf Einmal consumirt werden kann, das Fleisch der Verderbniß ausgesetzt werde, bei der nach §. 2. zu ertheilenden Erlaubniß, nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Localgerichtspersonen, unter den Viehbesitzern, insofern sich diese nicht unter einander selbst hierüber vereinigen, dergestalt eine gewisse Reihe innen zu halten, daß der in Hinsicht des Futtermangels weniger Bedrängte, dem, welcher mehr bedrängt ist, nachstehen muß.

5.) Das Schlachten des Viehes hat auch in diesen Fällen jedesmal durch einen verpflichteten Haus- oder Bankschlächter zu erfolgen.

6.) Die in gegenwärtiger Verordnung gestattete, durch die eingetretene Witterungs-Calamität als nothwendig bedingte allgemeine Dispensation von den einschlagenden Vorschriften des Gesetzes vom 9. Oktbr. 1840. bleibt so lange in Kraft, bis sie ausdrücklich wird zurückgenommen werden.

7.) Wegen der Oberlausitz, auf welche diese Verordnung keine Anwendung leidet, bleibt besondere Bestimmung vorbehalten.

Dresden, den 26. August 1842.

Ministerium des Innern.
Rostig und Tändendorf.

Stelzner.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 31. August bis 1. dieses Monats ist das Städtchen Sayda, aus ungefähr 200 Gebäuden bestehend, bis auf 31. Häuser abgebrannt.

Bei dem dringenden Bedarfe der durch das Unglück Betroffenen ist es höchst wünschenswerth, daß denselben durch die öffentliche Mildthätigkeit die ihnen so nöthige Unterstützung zu Theil werde, und erbietet sich in dieser Beziehung die unterzeichnete Behörde zur Empfangnahme und Weiterbeförderung von Unterstützungen für die Bedürftigen.

Dresden, am 7. September 1842.

Königl. I. Amtshauptmannschaft des Dresdner Kreis-Directions-Bezirks.

Ostra-Allee Nr. 5.

v. Waidorf.

Geldstrafen.

Aus dem Manuscript einer kleinen Broschüre: „Die Krankheiten der Zeit und ihre Heilmittel,“ welche kürzlich in Leipzig vergebens zum Verlage ausboten wurde, entnehmen wir folgende interessante Stelle:

„..... Haben wir vorhin die Gleichheit der Gerichtsgebühren als eine Unbilligkeit bezeichnet, so müssen wir die Gleichheit der Strafgeelder eine offenbare Ungerechtigkeit nennen. Das Fundament aller Strafgerechtigkeit ist der Satz: Gleiches Vergehen — gleiche Strafe. Wie aber in aller Welt kann die Strafe gleich sein bei gleicher Summe des Strafgeldes, da das Geld doch im Verhältniß zu den Personen den relativsten Werth hat, den man sich nur denken kann. Ein Thaler ist für den Bettler ein Vermögen, für den Millionär werthloser als ein Haar seines Kopfes. — Der Mensch, welcher jährlich 100 Thaler erwirbt und für das unabsichtliche Betreten eines verbotenen Weges fünf Thaler zahlen muß, ist dreißig Mal so hart gestraft, als derjenige, welcher für dasselbe Vergehen dieselben fünf Tha-

ler zahlt, aber jährlich 3000 Thlr. einnimmt. — Verträgt sich dies mit dem Begriffe der Gerechtigkeit? Heißt dies nicht, dem Reichen das Privilegium der Geschübertretungen verkaufen? Heißt dies Gleichheit vor dem Gesetze? — Und nun vollends bei der Verwandlung der Gefängnißstrafe in Geld, welche himmelschreiende Ungerechtigkeit offenbart sich da?! Der Eine gibt seine fünf Thaler ohne den geringsten Schmerz, ohne das geringste Opfer hin mit derselben Gleichgültigkeit, mit welcher er dem Bettler einen Pfennig in den Hut wirft; der Andere kann dies nicht, und dafür muß er die Qual eines achttagigen Gefängnisses erdulden, wodurch ihm noch außerdem die Gelegenheit geraubt wird, während der Zeit seine Familie zu unterhalten, die nun auch — so unschuldig wie sie ist — unter der Strafe leiden muß! — Ein und dasselbe Vergehen wird an dem Einen einfach gestraft, an dem Andern, bloß weil er schon unglücklich genug ist, arm zu sein, mehr als tausendfach! Und das soll Gerechtigkeit sein?! Wahrlich, nicht bei den Cannibalen, trifft man ein solches Gerechtigkeitsmonster! Es giebt auf dem ganzen weiten Raume der Erde kein Insti-

tut, daß der Gerechtigkeit so furchtbar Hohn spricht, wie das der Geldstrafen, und wir wollen es bei dem allgerechten Gotte hoffen, daß keine Regierung, keine Kammer, kein Machthaber diese Worte hört, und nur eine Minute säumt, diese Angelegenheit der strengsten Prüfung zu unterwerfen, um sodann das moralische Ungeheuer, welches sich in das Gesetz geschlichen — die Geldstrafe — für ewig zu vertilgen, oder sie — kann sie nicht entbehrlich gemacht werden — auf die Vermögensverhältnißmäßigkeit zu basiren.“

Sächsische Vaterlandsblätter.

Der Vorstehende Artikel über „Ungerechtigkeit“ der Geldstrafen enthält Etwas, wodurch der Leser, vorzüglich der sorglose Leser, überrascht und, wenigstens für Augenblicke, bestochen werden mag. Indessen verschwindet der täuschende Schein bei ruhiger Ueberlegung und namentlich richtiger Würdigung der Zahlenverhältnisse, wodurch der Verfasser seiner Ansicht den blendenden Schimmer zu geben verstand.

Wenn auch der Satz „gleiches Vergehen — gleiche Strafe“ an sich richtig und Fundament der Strafgesetzgebung ist, so findet er doch bei den einzelnen Fällen der Anwendung, die verschiedensten Modificationen in der inneren Verfassung dessen, welcher eine Strafe erleidet, noch mehr aber in den unendlich verschiedenen äußeren Verhältnissen im bürgerlichen Leben. Will man lediglich das durch die Strafe geweckte Schmerzgefühl im Menschen als Norm des Strafmaßes nehmen, dann empfinden wohl in den wenigsten Fällen bei gleichem Vergehen mehrere Inculpaten das gleiche Strafmaß in gleichem Grade, und häufig ist unter zwei wegen derselben Uebertretung zu derselben Buße Verurtheilten der eine zehn- oder mehr gestraft, als der andere, weil er die gleiche Strafe — tiefer empfand.

So wenig diese individuelle Ungleichheit, welche durch Temperament, Charakter, Ehrgefühl u. s. w. in tausendfachen Schattirungen hervorgehoben wird, beseitigt, und so der Gesetzgeber in den Stand gesetzt werden kann, den Grundsatz „gleiches Vergehen — gleiche Strafe“ im vollsten und reinsten Sinne des Begriffes zur Basis der Strafbestimmungen zu machen, so wenig mag wohl auch die äußere Ungleichheit im menschlichen und bürgerlichen Leben mit ihren Einflüssen auf die Wirkungen der Gesetzesstrafen gehoben werden können.

„Das Geld hat im Verhältnisse zu den Personen den relativsten Werth,“ und „Ein Thaler ist für den Bettler ein Vermögen, für den Millionär werthloser, als ein Haar seines Kopfes.“ — Abgesehen davon, daß hier Extreme zusammengestellt sind, und zwischen dem Bettlerthum und Millionärvermögen noch eine Menge Stufen mitten innen liegen, für welche der Verfasser die Werthverhältnisse des Geldes schwerlich allemal

richtig anzugeben im Stande sein dürfte, so läßt sich in Bezug auf jene Behauptung weiter nichts anführen, als daß sie (leider) wahr ist.

Allein gleichzeitig dürfte nicht zu übersehen sein, daß der Reiche alles äußere Ungemach des Lebens weniger fühlt, als der Arme, und dennoch mit ihm unter demselben Gesetze steht.

Der Verfasser entferne diese Ungleichheit und die Gleichstellung des Geldwerthes wird von selbst erfolgen.

Ebenso ist das Anführen, daß der Mann mit 100 Thlr. Einkommen, wenn er für das unsichtliche Betreten eines Weges „fünf Thaler“ als Strafe zahlen muß, dreißig Mal so hart gestraft, als ein Anderer bei gleichem Vergehen, aber mit 3000 Thaler Revenüen, richtig, weil $100 \times 300 = 3000$ ist; — allein dies möchte dem Begriffe Gerechtigkeit immer noch keinen Eintrag thun, da diese nur nach menschlichen Kräften unter menschlichen Verhältnissen geübt wird, und dazusein nicht aufhört, wenn auch im einzelnen Falle die Verschiedenheit der Vermögensverhältnisse dieselbe Strafe bei demselben Vergehen in Betreff zwei verschiedener Individuen hier härter, dort gelinder erscheinen läßt.

Die Verwandlung der Gefängnißstrafe in Geldstrafe ist dem Verfasser „himmelschreiende Ungerechtigkeit,“ für deren Vertilgung er Regierung, Kammer und Machthaber verantwortlich macht. Auch hierin ist er zu weit gegangen, da theils seine Behauptungen unwahr, theils seine Wünsche unausführbar sind, wie er am Schlusse seiner Abhandlung selbst zuzugestehen scheint. — Unwahr ist die Annahme, als finde bei Verwandlung von Gefängnißstrafen in Geldstrafen gar keine Abstufung statt, denn das Sächsische Criminalgesetzbuch schreibt hierbei die „Vermögens- oder sonstigen Verhältnisse des zu Bestrafenden, ausdrücklich als Norm vor (Art. 20.), unausführbar aber das Verlangen gänzlicher Abschaffung dieser Strafverwandlung, weil hierdurch, und wenn man nur Freiheitsentziehung festhalten wollte, die geträumte Gleichheit nicht nur nicht erzielt, sondern sogar eine ungleich drückendere Unverhältnißmäßigkeit der Folgen der Strafzufügung bewirkt werden würde. Abgesehen davon, daß die Gefängnißstrafe überhaupt an moralischer Wirksamkeit verlore, so möchte der Arme (d. h. nicht etwa Derjenige, welcher nichts zu verlieren hat, denn dieser ist bekanntlich unter allen Verhältnissen am besten dran) die gleichzeitige Freiheitsentziehung und Fähigkeitsberaubung, zu verdienen, wohl ungleich härter empfinden, als den Verlust derjenigen Geldsumme, womit er jetzt dieselbe Gefängnißstrafe abbußen kann; nicht zu gedenken, daß letztere eine Kostenhäufung zur Folge hat, die bei der Geldbuße wegfällt.

Ginge des Verfassers Wille in Erfüllung, so würde neben der Freiheitsentziehung die Geldstrafe

in der durch die Detention erwachsenden Kosten fortbestehen, die Strafe überhaupt demnach drückender werden, der Reiche aber sein Privilegium des Reichthums fort und fort genießen, denn er achtet die Kosten nicht, seine Familie darbt nicht, und die Gefängnißstrafe trifft ihn, eben weil ihm die Erhaltung der Seinigen keine Sorgen verursacht, weit weniger empfindlich, als den Armen.

Bei alledem ist es unumstößlich wahr, daß nach den über die Straferwandlung bestehenden Vorschriften der Reiche dem Armen gegenüber im Vortheile ist, allein die Ursache dieser Ungleichheit liegt in den Begriffen „reich“ und „arm“, und ist nicht zu vertilgen, und am allerwenigsten ist die Geldstrafe „ein moralisches Ungeheuer“, welches „sich in die Gesetze geschlichen.“ — Nein sie ist eine von den Gesetzgebern aller Staaten als unentbehrlich erkannte, in den von der vaterländischen Gesetzgebung ihr angewiesenen engeren Grenzen sehr weise angewandte Strafart.

Dresden, 8. Sept. (Dr. Anz.) Die Verwüstungen, welche der bekanntlich am 31. v. M. in der sächsisch-böhmischen Schweiz ausgebrochene, noch immer fortdauernde Waldbrand bereits angerichtet hat, bieten einen so großartigshaurigen Anblick dar, daß dadurch in jedem fühlenden Herzen ein unauslöschlicher Eindruck hervorgebracht werden muß.

Auf dem größten Theile des Weges zwischen dem großen Winterberge und dem Prebischthore (als dem eigentlichen Herde der Feuerbrunst am Tage ihrer Entstehung), wo sonst der herrlichste Fichtenwald, mit Laubholz aller Art untermischt, den Reisenden in seine kühnenden Schatten aufnahm, oder eine lebenskräftige junge Anpflanzung den Fußpfad zu beiden Seiten begrenzte, schläft jetzt die Natur einen allgemeinen tiefen Todtenschlaf. Aus dem aschfarbigen ausgebrannten Boden ragen Tausende laubloser, von der Wurzel herauf verkohlter, schwarzgrauer Baumstämme aller Größe und jedes Alters hervor und strecken ihre, jedes Schmuckes beraubten Aeste den, von den Flammen und dem Rauche geschwärzten Felsen umher entgegen; aus den, durch die Dichtigkeit des Laubwerks dem Auge sonst zum Theil ganz verhüllten Klüften starren abermals Tausende solcher leblosen Zeugen des gräßlichen Brandes empor oder liegen zu einem unordentlichen Chaos zusammengeschichtet, durch- und übereinander her, und selbst das Prebischthor, welches doch hoch oben auf seiner Höhe, nur von den Lüften des Himmels umweht, der irdischen Berggänglichkeit zu trogen schien, hat, da das Feuermeer darüber hinweggebraust, einen Theil seiner reizenden Umgebungen dem furchtbaren Elemente zum Opfer bringen müssen! —

So trifft das Auge, eine halbe Stunde Weges entlang, auf kein Zeichen des Lebens mehr

und fernhin im Osten verräth der, zwischen den noch grünen Wipfeln der Bäume langsam emporsteigende Rauch, daß die Flammen tief unten noch immer begierig die ihnen gebotene reiche Nahrung verschlingen! —

Dschatz, 8. Sept. (Privatmitth.) Gestern Vormittag nach 9 Uhr brach in dem, zur hiesigen Sarküche gehörigen Hinterhause durch eine, bisher noch nicht ermittelte Ursache Feuer aus, welches, angefacht durch einen heftigen Nordwestwind, bald einige benachbarte Gebäude, namentlich das Archidiaconat ergriff, endlich aber dadurch, daß sich der mit Schiefer bedeckte Theil unserer schönen hochgelegenen Stadtkirche durch die entstandene Hitze, in Verbindung mit der vorhergegangenen Trockenheit, plötzlich von selbst entzündete, die Veranlassung zu einem fürchterlichen Brande wurde, indem die fliegenden Schieferstücke sich gleich einem Feuerregen über die ganze Stadt verbreiteten und fast alle windwärts gelegenen Gebäude auf einmal in Flammen setzten. Dadurch erklärt sich der Ausbruch des Feuers an verschiedenen Orten. Ein Dritttheil der Stadt, worunter die schönsten und größten Gebäude, sowie auch der, von den meisten hiesigen Tuchfabrikanten bewohnte, Theil liegen in Asche. Auch das Rathhaus und mehrere andere Commungebäude, sowie die Apotheke hat ein gleiches Loos getroffen, doch ist das Archiv nebst den meisten Acten mit großen Anstrengungen bis jetzt noch erhalten worden, obgleich ringsum alles zerstört ist. Bei Anbruch der Nacht war man auf den meisten Punkten Herr des Feuers geworden, wiewohl die Nacht, wegen des eingetretenen Windwechsels und da die meisten Häuser innerlich in vollen Flammen standen, nicht ohne Gefahr war. Die Zahl der Abgebrannten mag sich auf 1500 bis 2000 belaufen, eingeweiht wurden 144 Catasternummern, wobei jedoch die Seiten- und Hintergebäude nicht besonders gezählt sind. Die Straßen sind bereits gestern genannt worden, Mehre Nachbarstädte, insbesondere Strehla (dessen Spritze übrigens, hauptsächlich durch ihre treffliche Bemannung, außerordentliche Dienste leistete, was auch von der Commanischer und einigen andern Spritzen benachbarter Orte zu rühmen ist) Wurzzen und Leipzig, sowie mehre benachbarte Ortschaften, haben uns bereits hülfreich in unserm Unglück beigestanden. Möge uns ferner Theilnahme werden!

Freiberg, 10. Sept. Beinahe jeden Tag und jede Nacht sind in der jüngsten Zeit bald in größerer, bald in geringer Entfernung bei uns Feuer beobachtet worden. Seit einigen Tagen schweben wir selbst in der größten Unruhe und unläugbar in nicht geringer Gefahr. Drohungen der besorglichsten Art sind bereits vernommen

und Versuche zur Feueranlegung wirklich schon gemacht worden. Daß ein solches sittliches Uebel tief in den socialen Verhältnissen unserer Zeit begründet liege, weiß Jeder, der die innern Zustände unserer Gesellschaftsverbinding einigermaßen beobachtet hat. Bereits sind in unserer Stadt außerordentliche Vorkehrungen zur Abwehr des Unglücks getroffen worden und des Nachts wird beinahe in jedem Hause gewacht. Außer der Unruhe und Besorgniß, welche sich der Gemüther bemächtigt, zeigt sich aber auch eine solche Erbitterung, daß, wenn einer von jenen entmenschten Frevlern auf der That ertappt werden sollte, er gewiß nicht in das feingesponnene Netz rationaler Gesetzgeber, sondern in das Feuer zur Rache entflammter Gemüther fallen würde. Der Himmel bewahre uns vor einer solchen Scene und meine Feder insbesondere vor dem Verufe, Ihnen von einer Verwirklichung schändlicher Drohungen oder banger Befürchtungen berichten zu müssen. — Was die Unglücklichen in Sayda betrifft, die sich für den Winter kein eignes Obdach selbst zu schaffen vermögen, weil an einen Wiederaufbau vor dem nächsten Frühjahr nicht zu denken ist, so sind diese in eine bedeutende Anzahl von Dörfern des Erzgebirges vertheilt worden.

L. A. J.

Im südlichen Schweden ist der Mangel an Brennholz so hoch gestiegen, daß man angefangen hat, Speisen an Spritflammen zu kochen, ja in Malmö soll man schon Branntwein mit Branntwein brennen.

Anekdoten.

Die Auktion.

In einem Dorfe wollt' man Vieh verauktioniren. Und angefetzt dazu war ein Termin; Doch da der Auktionator nicht erschien, Verkrieb man sich die Zeit mit Voculiren. Und wie es oft zu gehen pflegt Waren die Gemüther aufgereg't, Es kam zum Streit und blieb noch nicht dabei, Denn dieser artete bald aus in Prügelei. Weil rief ein Jüd': solch nährisch Auktion Hab' ich noch nicht erlebt, das muß ich sagen, Das geht hier ganz verkehrt; denn hier wird schon, Eh' noch geboten, zugeschlagen.

Ein loser Vogel schoß aus seinem Fenster einem Bauer, als dieser auf dem Jahrmarkt einen Hering gekauft hatte und am Schwanz gefast trug, mit einem Blaserohre so geschickt auf die Hand,

daß der Erschrockene vor Schmerzen sogleich den Hering fallen ließ. Der Bauer trat, nach kurzer Ueberlegung, dem Hering dreimal auf den Kopf, und sagte beruhiget: Warte, Beest! nun beiße noch einmal, wenn du kannst!

Kirchen-Nachrichten.

In der Stadt-Parochie Wilsdruf sind vom 5. bis 12. September 1842

- A. Getauft: 1) Emilie Henriette, Carl Gottlob Adams, Bürgers und Delhändlers hier, Tochterlein. 2) Helene Louise, Herrn Ludwig Adolph Ballholz's, Revisionseobdats hier, Tochterlein.
B. Getraut: Vacat.
C. Beerdigt: 1) Ernestine Henriette, Gottfried Gustav Luclus's, Handarbeiters und Einmohners hier, Tochterlein, alt: 3 Monate und 1 Tag, starb an Krämpfen. 2) Mathilde Bertha Clara, Herrn Carl Gottlob Fleischers, Bürgers und Kaufmanns hier, Tochterlein, alt: 2 Wochen, starb an Schwäche.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Während der im Laufe dieses Jahres einzuberufenden Ständerversammlung werden die Verhandlungen beider Kammern wiederum durch den Druck veröffentlicht werden. Die diesfallsigen Mittheilungen werden im Format und Druck, wie die am letztverwichnen Landtage herausgegebenen erscheinen.

Wenn nun gleich abermals beabsichtigt wird, die Verhandlungen jeder Kammer in fortlaufenden Nummern für sich dem Druck zu übergeben, so sollen doch diese beiden gesonderten Abtheilungen auch insofern ein geschlossenes Ganze bilden, als keine dieser Abtheilungen allein verkäuflich ist, sondern beide nur zusammen abgelassen werden.

Der Preis für gedachtes, an eine tägliche Herausgabe nicht gebundenes Blatt ist auf 15 Neugroschen für das Vierteljahr festgesetzt worden, und pränumerando zu bezahlen. Die erste Pränumeration umfaßt jedoch, nächst dem Quartale vom Monate Januar bis mit März 1843, auch die, noch in das Jahr 1842 fallende Dauer des Landtags, und ist daher mit 22½ Ngr. zu leisten.

Diesjenigen, welche diese Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags zu erlangen wünschen, haben Bestellung bei der Königl. Zeitungserpedition oder bei den nächsten Postanstalten ehebaldigst zu bewirken, damit so viel als möglich gleich anfangs die Stärke der Auflage bestimmt werden könne.

Die Versendung des Blatts an die Postanstalten wird theils unmittelbar von Dresden aus, theils durch die Königl. Zeitungserpedition zu Leipzig erfolgen.

Die mit Herausgabe der Landtagsmittheilungen beauftragte Redaction.

Avvertissement.

Das dem verstorbenen Zimmermeister Christian Gottlieb Lindner gehörig gewesene, zu Tharand gelegene, ohne Berücksichtigung der Abgaben auf 1245 Thlr. taxirte Haus sammt Garten und Berg soll nothwendigerweise

den 28. October 1842

an hiesiger Amtsstelle öffentlich versteigert werden.

Die nähere Beschaffenheit des Grundstückes ist aus dem bei dem hiesigen Amte aushängenden Patente zu ersehen.

Justizamt Grüßenburg zu Tharand, den 24. August 1842.

R i c h t e r.

Bekanntmachung.

Künftigen

21. September 1842

Vormittags von 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr an sollen in des verstorbenen Zimmermeister Lindners Hause zu Tharand verschiedene Mobilien, als Kleider, Wäsche, Betten, Meublement, Wirthschaftsgeräthe und Handwerkszeug, gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden versteigert werden.

Ein Verzeichniß der zu verauctionirenden Gegenstände hängt im hiesigen Amtshause aus.

Justiz-Amt Grüßenburg zu Tharand, den 5. September 1842.

Anstatt des Beamten,

Günz, Actuar.

Edictalladung.

Nachdem der Besitzer der bei Höckendorf gelegenen Barthmühle, August Leberrecht Pazig, seine Zahlungsunfähigkeit erklärt, und seine Güter an seine Gläubiger abgetreten hat, so ist zu dessen Vermögen der Concursproceß eröffnet und

der 22. December 1842

zum Anmeldungstermin anberaumt worden.

An Alle, welche an Pazigs Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben glauben, ergeht daher die Ladung, an obgedachtem Tage persönlich, und was die Ehefrauen betrifft, mit ihren Ehemännern, oder auch durch hinreichend legitimirte Sachwalter, welche von Ausländern mit gerichtlich anerkannten Vollmachten zu versehen sind, an Amtsstelle zu Tharand zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden und zu bescheinigen, und zwar unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden von diesem Creditwesen werden ausgeschlossen und aller Ansprüche an das Pazigsche Vermögen, sowie der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlustig erklärt werden; ferner mit dem Concursvertreter über die Richtigkeit und unter sich über die Priorität der Forderungen zu verfahren, binnen 8 Wochen zu beschließen, und sodann

den 27. Februar 1843

der Bekanntmachung eines Ausschließungsbescheids gewärtig zu sein.

Weiter haben dieselben

den 14. März 1843,

welcher zum Verhörstermin anberaumt worden, wiederum an Amtsstelle zu Tharand sich einzufinden, und daselbst die Güte zu pflegen, auch wo möglich einen Hauptvergleich abzuschließen.

Kommt ein solcher nicht zu Stande, so sollen

den 4. April 1843

die Acten geschlossen und

den 30. Mai 1843

das Locationserkenntniß bekannt gemacht werden.

Wer in den beiden Publicationsterminen bis Mittag 12 Uhr nicht erscheint, rücksichtlich dessen werden die Erkenntnisse für publicirt erachtet, wer sich über einen in dem

und 2 Thlr. 6 Ngr. — Pf. Fabrikationskosten mit Zuschlag der Vermahlungskosten,

Der Scheffel Korn aber mit 3 Thlr. 10 Ngr 5 Pf. Einkaufspreis unter obiger Annahme und 1 Thlr. 2 Ngr. Fabrikationskosten mit Zuschlag zu den Vermahlungskosten angenommen worden. Wilsdruf, den 13. September 1843.

Der Rath daselbst.

Fleisch = Taxe.

Sorten und Stücke,	im Stücke,	in Pfd.
Land-Rindfleisch	— Ngr. — Pf.	2 Ngr. 6 Pf.
Ruhfleisch	— " — "	1 " 8 "
Saamenrindfleisch (Stier)	— " — "	1 " 6 "
Schweinefleisch	— " — "	2 " 8 "
Schöpfensfleisch	— " — "	2 " 4 "
Kalbsteisch	— " — "	1 " 6 "
Ziegenfleisch	— " — "	1 " 7 "
Pöckelrindfleisch	— " — "	3 " 6 "
Geräuchertes Schweinefleisch	— " — "	4 " 9 "
Geräuch. Schinken	— " — "	5 " 3 "
Geräuch. Speck	— " — "	6 " 3 "
Schweineschmer	— " — "	6 " 3 "
Rindsfuß von einem Ochsen	1 " 9 "	— " — "
Rindsfuß von einer Kuh	1 " 2 "	— " — "
Ein guter Kalbskopf mit Füßen	4 " 1 "	— " — "
Ein geringer dergl.	2 " 9 "	— " — "
Ein gutes Gefröse	2 " 3 "	— " — "
Ein geringes dergl.	1 " 9 "	— " — "
Rindsflecke	— " — "	8 " — "
Ruheyster	— " — "	2 " — "
Bratwürste	— " — "	6 " 3 "
Blut- u. Leberwürste	— " — "	4 " 6 "
Ein gutes Geschlinke mit Leber u. Netz	5 " 6 "	— " — "
Ein geringes dergl.	4 " 1 "	— " — "
Die Leber mit Netz	3 " 4 "	— " — "

Zulage darf beim Rind- und Schweinefleisch zu einer Quantität unter 2½ Pfd. gar nicht gegeben werden, dagegen ist gestattet:

Zu 2½ bis 3½ Pfd. Rind- oder Schweinefleisch ½ Pfd. Zulage von der verkauften Fleischsorte, zu 4 Pfd. Rind- oder Schweinefleisch ¾ Pfd. Zulage von der verkauften Fleischsorte, zu 6 Pfd. Rind- oder Schweinefleisch 1 Pfd. Zulage von der verkauften Fleischsorte, zu 7 bis 9 Pfd. Rind- oder Schweinefleisch verhältnismäßig erhöhte Zulage zu geben.

Zu einer Schöpfbrust oder Keule ist ¼ Kopf vom Schöpf als Zulage gestattet. — Beim Kalbfleisch dürfen, jedoch nur auf Verlangen der Ab-

nehmer und dann nur bei einer Quantität von wenigstens 10 Pfd. Stücken Kalbskopf von 1 Pfd. bei größeren Quantitäten auch verhältnismäßig mehr zugelegt werden.

Tharand, am 10. September 1842. Der Rath allda.

Getreide-Preise in Meissen. 1842.

Am 10. Sept.

Weizen,	4 Thlr. — Ngr. — Pf. bis 4 Thlr. 2 Ngr. — Pf.
Korn,	3 " 12 " — " — " — " — " — "
Gerste,	2 " 10 " — " — " — " — " — "
Hafer,	1 " 25 " — " — " — " — " — "

Am 13. Sept.

Weizen,	4 Thlr. 2 Ngr. — Pf. bis — Thlr. — Ngr. — Pf.
Korn,	3 " 15 " — " — " — " — " — "
Gerste,	2 " 12 " — " — " — " — " — "
Hafer,	1 " 25 " — " — " — " — " — "

Getreide-Preise in Rossen.

Am 2. Sept.

Weizen,	4 Thlr. — Ngr. — Pf. bis — Thlr. — Ngr. — Pf.
Korn,	3 " 10 " — " — " — " — " — "
Gerste,	1 " 20 " — " — " — " — " — "
Hafer,	1 " 20 " — " — " — " — " — "
Erbsen,	3 " 20 " — " — " — " — " — "
Butter, die R.	12 " 5 " — " — " — " — " — "

Getreidepreise in Dresden.

Vom 3. Sept. Auf dem Markte:

Guter	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.
Roggen	3	20	bis	—	ger.	—	bis	—
Weizen	5	—	—	—	5	5	—	—
Gerste	2	28	—	—	—	—	—	—
Hafer	2	8	2	11	—	—	—	—
Heu der Str.	1	Thlr. 24	Ngr.	bis	1	Thlr. 29	Ngr.	—
Stroh das Schock	4	16	—	—	5	—	—	—

An der Elbe und vor dem Pirnaischen Thore:

Guter	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	
Roggen	3	15	bis	—	ger.	3	17	bis	—
Weizen	5	—	—	—	—	—	—	—	
Gerste	2	20	—	—	—	—	—	—	

Leipziger Getreide-Preise nach Dresdner Scheffel.

Vom 8. Sept. 1842.

Weizen,	4 Thlr. 20 Ngr. — Pf. bis 4 Thlr. 27 Ngr. — Pf.
Roggen,	3 " 15 " — " — " — " — " — "
Gerste,	2 " 15 " — " — " — " — " — "
Hafer,	2 " 2 " — " — " — " — " — "
Rappsaat,	7 " 15 " — " — " — " — " — "
W. Rübsen,	6 Thlr. 22 Ngr. — Pf. bis 7 Thlr. — Ngr. — Pf.
S. Rübsen,	— " — " — " — " — " — " — "
Del, der Str.	12 " 16 " — " — " — " — " — "
1 Str. Heu,	1 " 25 " — " — " — " — " — "
1 Schock Stroh,	3 " 20 " — " — " — " — " — "

Druck von Moritz Christian Klinitz jun. in Meissen.